



Verbandsgemeinde Dahner Felsenland



12. Änderung des Flächennutzungsplans

Wohnbauflächen in der Stadt Dahn (Pirminiusstraße/Schafwögel)

VORENTWURF

Begründung

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsgegenstand	3
1.1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	3
1.2	Anlass der Planänderung	3
1.3	Verfahren	4
2	Planungsvorgaben	5
2.1	Regionaler Raumordnungsplan	5
2.2	Bestehender Flächennutzungsplan	6
2.3	Bestandserhebung	7
2.4	Schutzgebiete und sonstige Schutzausweisungen	7
3	Planung	9
3.1	Änderung im Bereich „Pirminiusstraße“	9
3.2	Änderung im Bereich „Schafwögel“	9
4	Auswirkungen der Planung	10
4.1	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	10
4.1.1	Nutzung	10
4.1.2	Belichtung/Besonnung	10
4.1.3	Immissionsschutz	10
4.1.4	Altlasten	10
4.1.5	Radonvorsorge	11
4.2	Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse	11
4.3	Soziale, kulturelle und seelsorgerische Bedürfnisse der Bevölkerung; Erhaltung von Versorgungsbereichen	11
4.4	Baukultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege	11
4.5	Belange des Umweltschutzes	11
4.6	Belange der Wirtschaft und der Infrastruktur	12
4.6.1	Wirtschaft / Arbeitsplätze	12
4.6.2	Land- und Forstwirtschaft	12
4.6.3	Wasserwirtschaftliche Belange	12
4.6.4	Ver- und Entsorgung	12
4.6.5	Sicherung von Rohstoffvorkommen	12
4.7	Belange der Mobilität und des Verkehrs	12
4.7.1	Erschließung	12
4.7.2	ÖPNV	13
4.8	Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes	13
4.9	Belange des Hochwasserschutzes	13
4.10	Belange von Flüchtlingen und Asylbegehrenden	13
5	Auswirkungen auf die Umwelt / Umweltbericht	14
6	Verfahrensvermerke	15

1 PLANUNGSGEGENSTAND

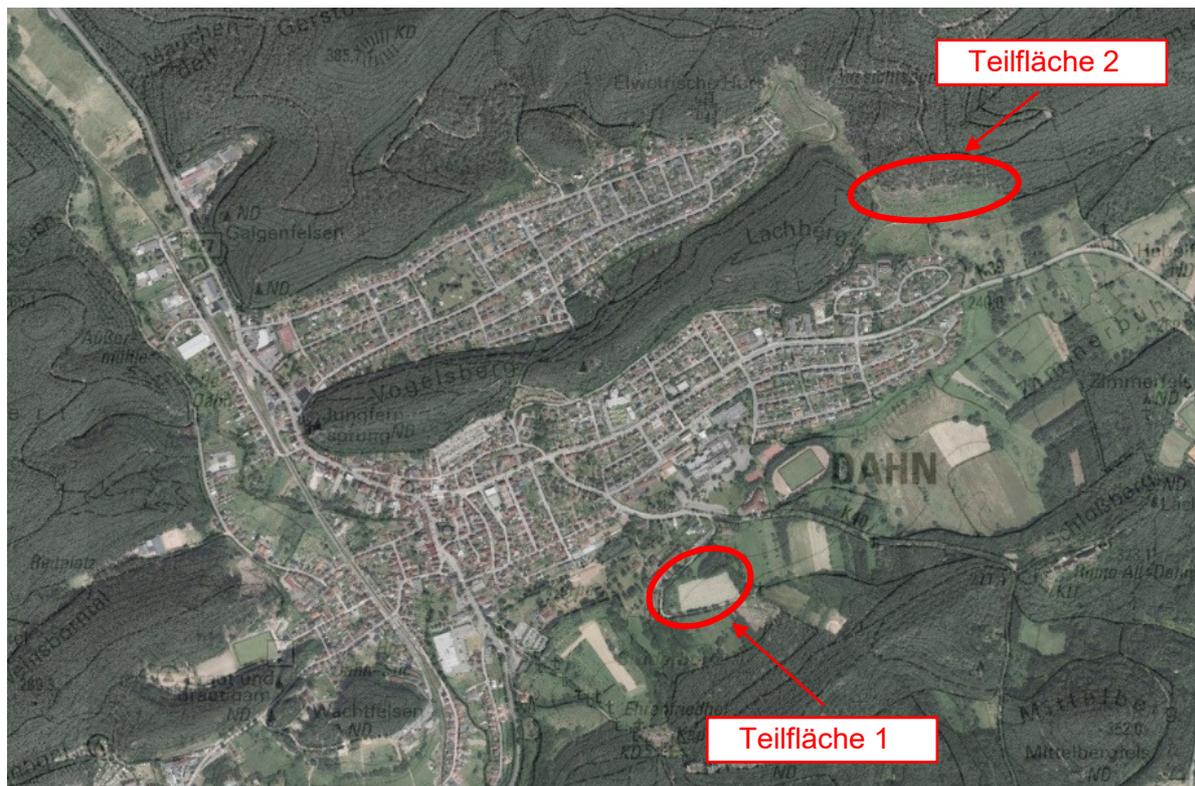
1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland betrifft zwei räumlich getrennte Bereiche:

Teilfläche 1 liegt mit einer Größe von rund 2,5 ha auf einer leichten Anhöhe am Südrand der Stadt Dahn. Dort soll eine Wohnbaufläche ausgewiesen werden.

Teilfläche 2 liegt mit einer Größe von rund 1,9 ha östlich des Siedlungskörpers der Stadt Dahn in der Gewanne „Schafwögel“. Die dort ausgewiesene Wohnbaufläche soll reduziert werden, damit die Stadt Dahn durch die Ausweisung der Wohnbaufläche „Pirminiusstraße“ (Teilfläche 1) den durch die Regionalplanung vorgegebenen Schwellenwert für die Ausweisung von Wohnbauflächen nicht überschreitet.

Abb. 1: Lage der Plangebiete in der Stadt Dahn



Datengrundlage: GeoBasis-DE / LVermGeo RLP 2016; ohne Maßstab

1.2 Anlass der Planänderung

Die Stadt Dahn erfüllt regionalplanerisch die Funktion eines Mittelzentrums, mit den besonderen Funktionen Wohnen und Gewerbe. Aus diesen Funktionszuweisungen leiten sich Verpflichtungen zur Bereitstellung entsprechender Flächen ab. Ohne die Ausweisung von neuen Baugebieten sind diese Verpflichtungen allerdings nicht mehr zu erfüllen, denn

die innerstädtischen Potenziale sind aufgebraucht, freie Bauflächen innerhalb der Stadt bzw. vorhandene Leerstände bestehender Gebäude befinden sich zum größten Teil in Privatbesitz und sind somit für die Stadt nicht verfügbar, da ein Verkauf dieser Objekte unter anderem auch maßgeblich von den Gewinnerwartungen der Eigentümer abhängt. Gleichermäßen hoch geblieben ist hingegen die Nachfrage nach zeitgemäßen Wohnbauflächen, die die Stadt Dahn seit Jahren nicht mehr erfüllen kann. Viele Interessenten wanderten daher in Nachbargemeinden ab. Diese Entwicklung läuft der angestrebten Funktionentrennung der Regionalplanung zuwider und gefährdet mittel- bis langfristig den Status von Dahn als Stadt sowie die Funktion als Mittelzentrum. Der Stadtrat der Stadt Dahn hat daher am 25.09.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans „Pirminiusstraße“ beschlossen, um neues Wohnbauland zu erschließen. Da der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde auf dieser Fläche derzeit eine Grünfläche darstellt, soll der Flächennutzungsplan geändert werden, um die baurechtliche Vorgabe gem. § 8 Abs. 2 BauGB zu erfüllen, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Um den durch diese Neuausweisung von Wohnbauland einhergehende Überschreitung des von der Regionalplanung vorgegebenen Schwellenwerts zu vermeiden, muss an anderer Stelle eine Wohnbaufläche reduziert werden.

1.3 Verfahren

Um die dringend erforderliche Schaffung von neuem Wohnbauland in Dahn rasch zu ermöglichen, soll die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Pirminiusstraße“ der Stadt Dahn durchgeführt werden.

2 PLANUNGSVORGABEN

2.1 Regionaler Raumordnungsplan

Der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz (ROP) IV aus dem Jahr 2012 weist der Stadt Dahn die besonderen Funktionen „Wohnen“ und „Gewerbe“ zu. Für die Stadt Dahn leiten sich aus dieser Ausweisung Verpflichtungen zur Bereitstellung entsprechender Bauflächen über den Eigenbedarf hinaus ab. Die Ausweisung der Funktion „Wohnen“ ist Zielvorgabe der übergeordneten Planungsebene und somit bindend; an den betreffenden Standorten sind die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Wohnfunktion vorrangig zu verbessern.

Bezüglich der zulässigen Größen neuer Bauflächen sind durch die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz enge Grenzen gesetzt: Laut Anlage 1 des ROP Westpfalz wurde für die Stadt Dahn ein Bedarfswert von 6,7 ha für neue Wohnbauflächen ermittelt. Tatsächlich standen bei Inkrafttreten des ROP im Jahr 2012 in Dahn rechnerisch 14,7 ha Wohnbaufläche zur Verfügung. Diese Werte sind zwischenzeitlich überholt. Durch den Verzicht auf die geplanten Wohnbauflächen

- „Heimbachtal“ im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Schafwögel/Gerstel V“,
- „Am Wachtfelsen“ durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Wachtfelsen“ (Sondergebiet Hotel) und
- „Am Wachtfelsen - Nordhang“ infolge einer nicht mehr zu realisierenden Wohnbebauung in zweiter Reihe

hat die Stadt die ursprünglich angedachten Wohnbauflächen deutlich reduziert. Mit den Wohnbauflächen „Gerstel V“ (1,6 ha), „Schafwögel“ (3,3 ha) und – neu – „Pirminiusstraße“ (2,1 ha) steht nunmehr nur noch ein Potential von 7,0 ha an Wohnbauflächen zur Verfügung, was allerdings immer noch 0,3 ha über dem im ROP vorgegebenen Bedarfswert liegt und somit eine Genehmigung des Baugebiets „Pirminiusstraße“ erschwert. Durch den Verzicht einer Teilfläche im Bereich „Schafwögel“ (0,8 ha) soll der Bedarfswert unterschritten werden. Der Flächennutzungsplan wird deswegen entsprechend geändert.

Darüber hinaus ist im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz für die Stadt Dahn und ihre Umgebung ein Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus ausgewiesen. Den Vorbehaltsgebieten ist bei konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen in der Abwägung besonderes Gewicht beizumessen (§ 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG). Die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus dient zur Sicherung großräumiger Gebiete für die Erholung. Um die Ergänzungsfunktion des Tourismus als Wirtschaftsfaktor nutzen zu können, soll sich die zukünftige Fremdenverkehrsentwicklung auf die Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus konzentrieren (vgl. Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV; 2012; S. 31, 32). Durch die Bereitstellung von Wohnbauflächen, die z. B. auch die Möglichkeit

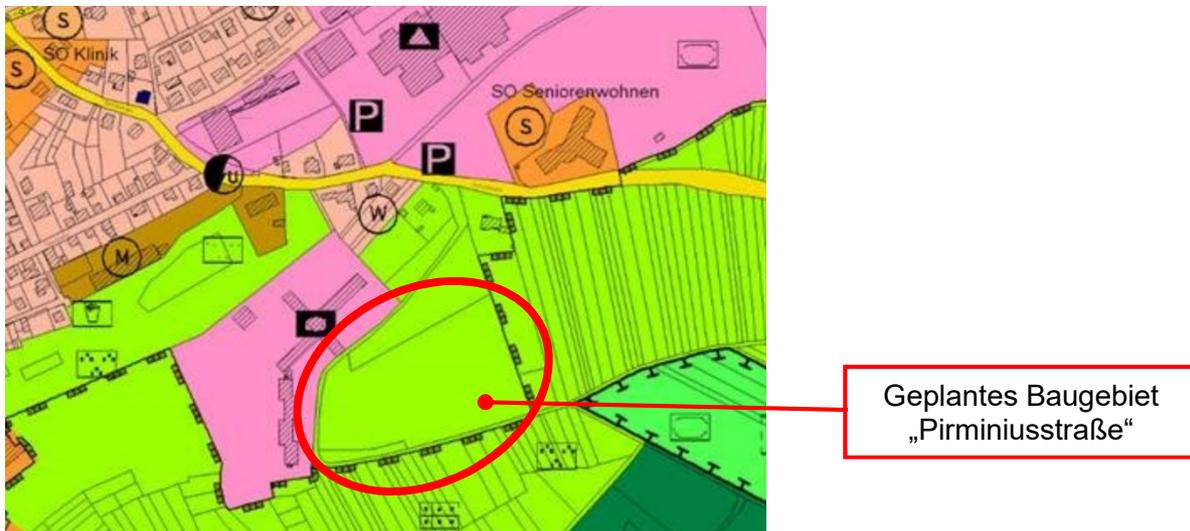
der Unterbringung von Ferienwohnungen gem. § 13a BauNVO beinhalten, steht die geplante Änderung des Flächennutzungsplans auch in Einklang mit diesen Zielen der Raumordnung.

2.2 Bestehender Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland ist im Bereich des künftigen Wohnbaugebiets „Pirminiusstraße“ (Teilfläche 1) eine Grünfläche dargestellt.

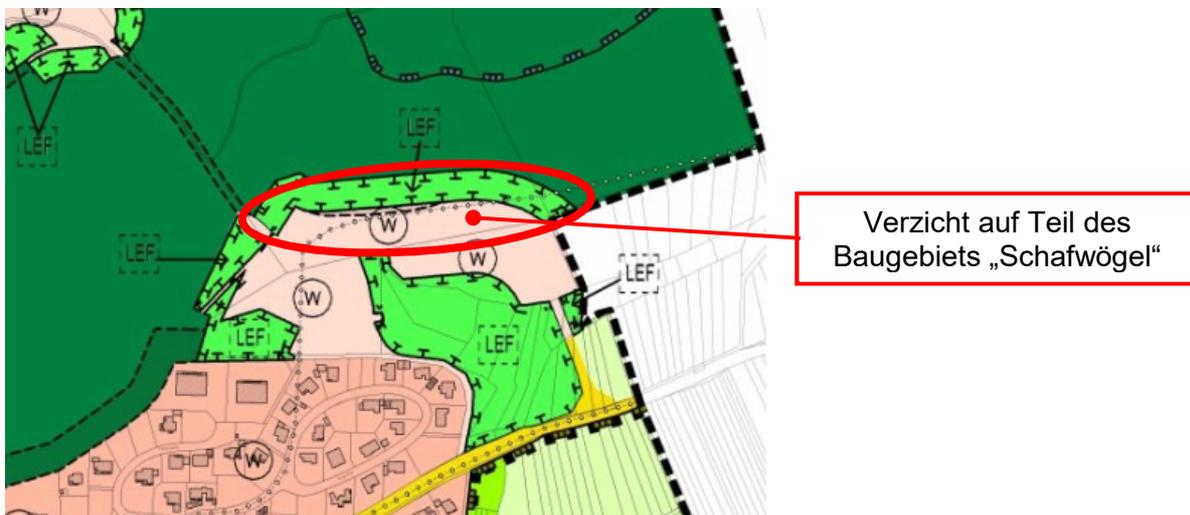
Im Bereich „Schafwögel“ (Teilfläche 2) ist eine geplante Wohnbaufläche sowie eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (LEF-Fläche; Ausgleichsfläche 03-VII des FNP) dargestellt. Auf dieser sollte sich zum Schutz des südlich geplanten Wohngebiets ein gestufter Waldrand entwickeln.

Abb. 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan; Bereich Pirminiusstraße



Quelle: VG Dahner Felsenland

Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan; Bereich Schafwögel



Quelle: VG Dahner Felsenland

2.3 Bestandserhebung

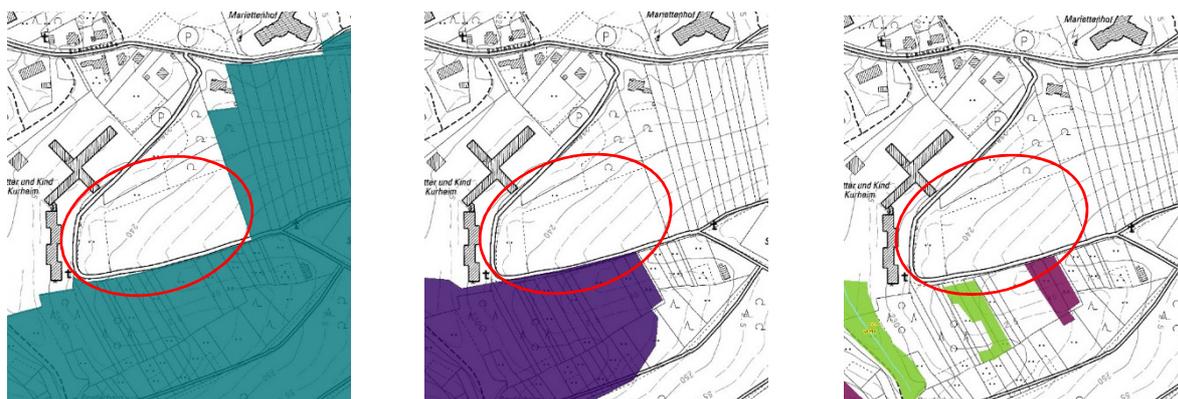
Im Plangebiet „Pirminiusstraße“ (Teilgebiet 1) befindet sich derzeit eine landwirtschaftliche Fläche in Form einer extensiv genutzten Pferdekoppel und einer ehemaligen „wilden“ Grünabfalldeponie, auf der sich inzwischen Sträucher infolge der natürlichen Sukzession ausbreiten. Die Randbereiche des Plangebiets, insbesondere die Böschungen am West- und Nordrand, sind mit Sträuchern und Buschwerk bewachsen. Am Ostrand befindet sich eine kleine Grünzunge mit z. T. großkronigen Bäumen.

Das Plangebiet „Schafwögel“ (Teilgebiet 2) ist geprägt von einer Rodungsfläche, die im Zuge der angedachten Realisierung des dortigen Baugebiets entstanden ist. Hier entwickelt sich Wald im Rahmen der natürlichen Sukzession.

2.4 Schutzgebiete und sonstige Schutzausweisungen

Im Plangebiet „Pirminiusstraße“ (Teilfläche 1) sind keine Teile von Biotoptypen vorhanden, die dem Pauschalschutz nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG unterliegen. Allerdings grenzt das Plangebiet unmittelbar an ein Vogelschutzgebiet (DE-6812-401; Abb. 3) des Natura 2000-Netzes sowie an den geschützten Biotoptyp „Wiesen um den Bruder-Born“ (BK-6812-0327-2007; Abb. 4). Kartiert sind in diesem Bereich die Biotoptypen „Grünland“ sowie „weitere, anthropogen bedingte Biotope“ (Abb. 5).

Abb. 4 bis 6: Schutzgebiete im Umfeld der geplanten FNP-Änderung „Pirminiusstr.“

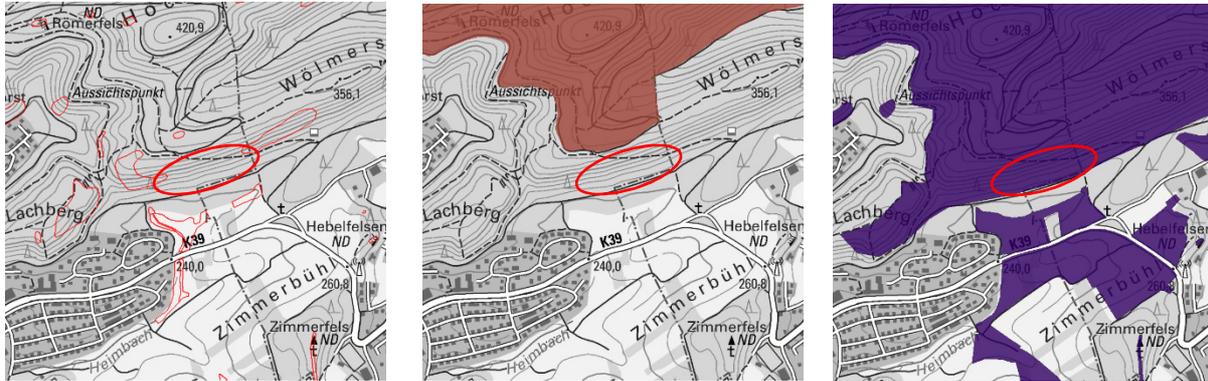


Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz

In das Plangebiet „Schafwögel“ (Teilfläche 2) ragen Teile des nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotops „Felsen am Wölmersberg und Lachberg nördlich Dahn“ (BT-6812-0876-2007; Abb. 7). Es liegt unweit der Biotope „Quellbereich südwestlich des Wölmersbergs“ (BT-6812-0538-2007), „Quellbach südwestlich des Wölmersbergs“ (BT-6812-0531-2007) sowie „Großseggenried südwestlich des Wölmersbergs“ (BT-6812-0532-

2007) und grenzt an das Flora-Fauna-Habitat „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ (FFH-6812-301; Abb. 8), das Teil des europaweiten Natura 2000-Netzes ist. Die Fläche liegt darüber hinaus komplett im schutzwürdigen Biotop „Felsen am Wölmersberg und Lachberg nördlich Dahn“ (BK-6812-0019-2015; Abb. 9).

Abb. 7 bis 9: Schutzgebiete im Umfeld der geplanten FNP-Änderung „Schafwögel“



Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz

Beide Plangebiete befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen, dort innerhalb der Entwicklungszone 07-NTP-073-000.

3 PLANUNG

3.1 Änderung im Bereich „Pirminiusstraße“

Statt der derzeitigen Grünfläche soll künftig eine Wohnbaufläche (W) dargestellt werden. Darüber hinaus werden am Nord- und Westrand des Plangebiets Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Ggf. können diese Flächen gem. § 5 Abs. 2a BauGB zum Ausgleich den Flächen, auf denen durch die Planung Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, zugeordnet werden.

Abb. 10: Flächennutzungsplan Bestand



Quelle: VG Dahner Felsenland

Abb. 11: Flächennutzungsplan Änderung

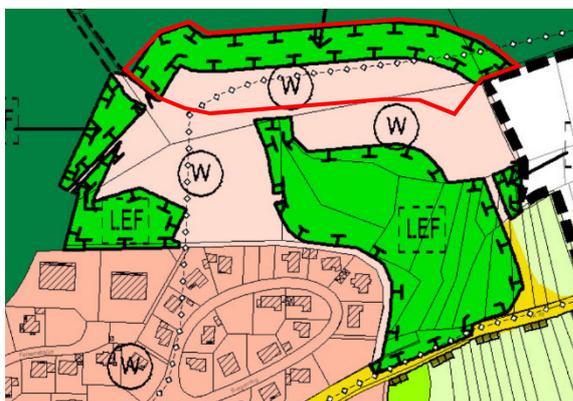


Quelle: eigene Darstellung

3.2 Änderung im Bereich „Schafwögel“

Die nördliche Wohnbaufläche entfällt. Um Schäden durch Wald an der südlich gelegenen weiterhin geplanten Wohnbebauung zu vermeiden, wird der gestufte Waldrand (LEF-Fläche) angepasst. Die bisher geplante Breite des gestuften Waldrands von 30 m kann durch die Mitnutzung der geplanten Straße als Abstandsfläche um 10 m auf 20 m reduziert werden. Die darüber liegende Fläche wird dem Wald zugeschlagen.

Abb. 12: Flächennutzungsplan Bestand



Quelle: VG Dahner Felsenland / eigene Darstellung

Abb. 13: Flächennutzungsplan Änderung



4 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Gem. § 2a Abs. 1 BauGB sind, entsprechend dem Stand des Verfahrens, die wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans darzulegen. Dabei werden insbesondere die Auswirkungen auf die Bereiche dargestellt, die nach § 1 Abs. 6 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere zu berücksichtigen sind.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Schafwögel“ sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche, insbesondere auf die Belange von Umwelt und Natur, zu erwarten. Die dortige Reduzierung der Wohnbaufläche kann und soll durch die Ausweisung einer Wohnbaufläche im Bereich „Pirminiusstraße“ kompensiert werden. Die nachstehenden Aussagen beziehen sich daher ausschließlich auf die neu darzustellende Wohnbaufläche „Pirminiusstraße“

4.1 Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

4.1.1 Nutzung

Das geplante Wohngebiet „Pirminiusstraße“ grenzt an eine Gemeinbedarfsfläche, die sozialen Zwecken (Behinderteneinrichtung) dient. Da Anlagen für soziale oder gesundheitliche Zwecke gem. § 4 BauNVO auch in Wohngebieten allgemein zulässig sind, lassen sich durch die Zuordnung der Flächen zueinander keine Konflikte erkennen.

4.1.2 Belichtung/Besonnung

Durch die exponierte Lage auf einer Anhöhe gibt es keine Anhaltspunkte, dass beim geplanten Baugebiet „Pirminiusstraße“ die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse hinsichtlich einer ausreichenden Belichtung und Besonnung nicht erfüllt werden können.

4.1.3 Immissionsschutz

Die umgebenden Nutzungen lassen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) keine Konflikte hinsichtlich über das zulässige Maß hinaus gehender Immissionen erkennen.

4.1.4 Altlasten

Erkenntnisse über Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen, die eine Nutzung der Flächen beeinträchtigen könnten, sind weder im Altlastenkataster von Rheinland-Pfalz erfasst noch liegen bei der Stadt Dahn bzw. bei der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland hierzu irgendwelche Hinweise oder Erkenntnisse vor.

4.1.5 Radonvorsorge

Radon ist ein radioaktives Edelgas, das aus dem natürlich vorkommenden radioaktiven Schwermetall Uran entsteht. Über Klüfte im Gestein wandert es an die Erdoberfläche, wo es sich je nach Bauuntergrund und Bauweise in Gebäuden zu gesundheitsschädlichen Konzentrationen ansammeln kann. Aussagen zu Schutz und baulichen Vorsorgemaßnahmen werden in der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.

4.2 Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse

Eine wesentliche städtebauliche Aufgabe der Stadt Dahn ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der für Dahn regionalplanerisch vorgegebenen Funktion „Wohnen“. Mit der Realisierung des Bebauungsplans „Pirminiusstraße“ und dessen Vorbereitung durch die Änderung des Flächennutzungsplans kann diese Aufgabe erfüllt werden.

4.3 Soziale, kulturelle und seelsorgerische Bedürfnisse der Bevölkerung; Erhaltung von Versorgungsbereichen

Die durch das neue Baugebiet entstehende zusätzliche Nachfrage insbesondere nach sozialen Infrastrukturen kann von den bestehenden Einrichtungen abgedeckt werden. Durch die Schaffung von neuem Wohnraum ist darüber hinaus eine Zunahme der Bevölkerung zu erwarten, wodurch die vorhandenen Einrichtungen gestärkt werden.

4.4 Baukultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden Belange des Denkmalschutzes nach jetziger Kenntnislage nicht betroffen. Kulturdenkmäler oder kulturhistorisch interessante Baulichkeiten befinden sich nicht im Plangebiet oder in dessen näherer Umgebung. Das geplante Baugebiet „Pirminiusstraße“ ist von der Denkmalzone „Burg Altdahn“ nicht einsehbar.

4.5 Belange des Umweltschutzes

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Dies geschieht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan). Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung soll der Fokus auf verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen. Eventuelle Artenschutzbelange wären dabei im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen. Da durch das Bebauungsplanverfahren „Pirminiusstraße“ bereits

aussagekräftige Unterlagen zum Umwelt- und Naturschutz vorliegen, wird im Rahmen des Parallelverfahrens auf diese verwiesen.

4.6 Belange der Wirtschaft und der Infrastruktur

4.6.1 Wirtschaft / Arbeitsplätze

Die Realisierung der Wohnbebauung und Infrastruktur im Bereich „Pirminiusstraße“ wird größtenteils über regionale Firmen abgewickelt, wodurch Wertschöpfung generiert und Arbeitsplätze gesichert werden. Durch das Angebot an attraktivem Wohnbauland werden außerdem die Voraussetzungen für den Zuzug von Neubürgern geschaffen, die dem regionalen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

4.6.2 Land- und Forstwirtschaft

Durch die Umwandlung der Grünfläche in Wohnbaufläche sind die Belange von Land- oder Forstwirtschaft nicht berührt.

4.6.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Das Abwasser der Wohnbaufläche „Pirminiusstraße“ soll im Trennsystem erfasst und abgeleitet werden. Das Niederschlagswasser soll aufgrund nicht ausreichender Versickerungsmöglichkeiten aus dem Plangebiet heraus in das Regenrückhaltebecken im Kurpark geleitet werden.

4.6.4 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Strom, Wasser, Gas oder Telekommunikationseinrichtungen sowie die Entsorgung des Abwassers kann für den Änderungsbereich durch den Ausbau der vorhandenen Netze sichergestellt werden.

4.6.5 Sicherung von Rohstoffvorkommen

Im Plangebiet sind keine Rohstoffvorkommen verzeichnet.

4.7 Belange der Mobilität und des Verkehrs

4.7.1 Erschließung

Die Erschließung der Wohnbaufläche erfolgt durch eine Verlängerung der Pirminiusstraße ins Plangebiet. Die Pirminiusstraße wiederum ist über die Schloßstraße (K 40) und die Hauensteiner Straße/Schulstraße (K 39) an die durch die Stadt verlaufende B 427 und somit an das überörtliche Straßennetz angebunden.

4.7.2 ÖPNV

Durch die Nähe zum Schulzentrum und den dortigen Bushaltestellen, die täglich mehrfach von verschiedenen Linien aus der gesamten Region angefahren werden, besteht ein sehr gutes ÖPNV-Angebot.

4.8 Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes

Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sind durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt.

4.9 Belange des Hochwasserschutzes

Belange des Hochwasserschutzes werden durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt.

4.10 Belange von Flüchtlingen und Asylbegehrenden

Besondere Belange von Flüchtlingen und Asylbegehrenden sind durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt.

TEIL B DER BEGRÜNDUNG

5 AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT / UMWELTBERICHT

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Dies geschieht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan). Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung soll der Fokus auf verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen. Eventuelle Artenschutzbelange wären dabei im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen. Da für das Bebauungsplanverfahren „Pirminiusstraße“ bereits aussagekräftige Unterlagen zum Umwelt- und Naturschutz vorliegen, wird im Rahmen des Parallelverfahrens auf diese verwiesen.

6 VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 Satz 1 u. 2 BauGB)

Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland hat am die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom an der Änderung des Flächennutzungsplans beteiligt. dieser Beteiligten haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, die von der Verbandsgemeinde am geprüft wurden.

Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die Beteiligung der Bürger an der Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom bis in Form der öffentlichen Auslegung durchgeführt.

Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden (§ 3 Abs. 2 u. § 4 BauGB)

Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland hat am die öffentliche Auslegung dieser Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich des Umweltberichtes und der Begründung hat in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung sind am ortsüblich bekanntgegeben worden. Die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom von der Auslegung benachrichtigt. Während der Auslegung gingen Bedenken und Anregungen ein, die von der Verbandsgemeinde am geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom mitgeteilt.

Feststellungsbeschluss

Der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland hat am diese Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Dahn, den

.....

(Zwick)

Bürgermeister

Genehmigung (§ 6 Abs. 1 BauGB)

Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt.

Kreisverwaltung Südwestpfalz
Pirmasens, den

.....

(Beihl)

Inkrafttreten (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Die Erteilung der Genehmigung für diese Änderung des Flächennutzungsplans wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung wirksam.

Bearbeitung:

Ingenieurbüro Dilger GmbH
Dipl.-Ing. Holger Keller

Dahn, November 2018

Dahn, den

.....
(Zwick)
Bürgermeister